

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vergabe von Räumen der Jahnturnhalle der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V.

Der Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V. hat in seiner Sitzung am 13.03.2000 die nachstehend aufgeführte Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 - Allgemeines zur Überlassung von Räumen

1. Die Räumlichkeiten der Jahnturnhalle der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V. stehen allen Einwohnern der Stadt Immenhausen, den städtischen Körperschaften, den ortsansässigen Vereinen und Verbänden sowie den politischen Parteien für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Sie können auch für sonstige Veranstaltungen, z.B. für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden. In Ausnahmefällen kann die Jahnturnhalle auch an auswärtige Besucher überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Zuständig für die Überlassung der Räume ist der Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V.
3. Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden.

## § 2 - Bestellung und Überlassung der Räume

1. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Nutzungsberechtigter und Vertragspartner des Vorstandes der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V. und damit Verantwortlicher ist die Person, die den Benutzungsvertrag unterschreibt oder als Nutzungsberechtigter im Vertrag genannt wird.
2. Vor der Benutzung wird zwischen dem Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V. und dem Benutzer eine entsprechende Vereinbarung in Form eines Überlassungsvertrages abgeschlossen, den der Benutzer spätestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin erhalten sollte. Ausgenommen hiervon sind regelmäßige Übungsveranstaltungen und kostenfreie Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen. Bei der Vergabe der Räumlichkeiten im Anbau der Jahnturnhalle an kostenpflichtige Veranstalter müssen diese Veranstaltungen zurückstehen.
3. Werden die Räumlichkeiten nicht in Anspruch genommen, muß dies spätestens 1 Woche vorher dem Vorstand der TSV mitgeteilt werden, anderenfalls haftet der Besteller für die der TSV entstandenen Kosten; insbesondere sind die in § 3 bezeichneten Entgelte zu entrichten, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.
4. Mit Abschluß der Vereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der jeweils geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung an.
5. Die TSV kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches oder ein Vereinsinteresse vorliegt. Ein öffentliches Interesse ist stets dann gegeben, wenn Ausschreitungen im Zusammenhang mit der Raumüberlassung unmittelbar zu befürchten sind oder aber bereits stattgefunden haben und weiter zu befürchten sind.  
Die TSV ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt.
6. Der Benutzer kann seine Rechte aus der Überlassung ohne Zustimmung des Vorstandes nicht an Dritte übertragen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen. Bei Mißachtung dieser Vorschrift wird ein Entgelt in Höhe der jeweils geltenden Benutzungsgebühr nach § 3 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

## § 3 - Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Räume (Gemeinschaftsraum, Toiletten, Vorraum mit Garderobe, Abstellraum) wird folgendes Entgelt erhoben, das vor der Veranstaltung an die Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V. zu zahlen ist. Es handelt sich jeweils um Tagessätze:

		<b>Große Halle</b>	<b>Anbau</b>	<b>Große Halle und Anbau</b>	<b>Clubraum</b>
1.1	Familienfeiern, z.B. Silberhochzeiten, Jubiläen, Geburtstagsfeiern, einschl. Wasser-, Abwasserbenutzungs-, Abfallgebühren, Stromkosten	135,00 €	90,00 €	200,00 €	50,00 €
1.2	Gewerbl. Veranstaltungen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer	270,00 €	165,00 €	320,00 €	65,00 €

	<b>Große Halle</b>	<b>Anbau</b>	<b>Große Halle und Anbau</b>	<b>Clubraum</b>
1.3 a) Öffentliche Veranstaltungen b) Für öffentliche Veranstaltungen mit Eintrittsgeld werden 10% des Eintrittsgeldes, mindestens jedoch die Entgelte zu a) erhoben.	135,00 €	90,00 €	200,00 €	50,00 €
1.4 Küchenbenutzung einschl. Geschirrbenu- tzung	25,00€	25,00€	35,00€	15,00€
1.5 Für auswärtige Benutzer werden die Benutzungsentgelte gem. Ziffer 1.1., 1.3. bis 1.4. jeweils um 50 % erhöht				
1.6 Heizkosten je Tag bei Inanspruchnahme vom 15.09. bis 30.04.	35,00€	30,00€	50,00€	20,00€
1.7 Nutzung der Beschallungs- und Licht- anlage in der Großen Halle	120,00€	Entfällt	120,00€	Entfällt

Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur einmaligen Benutzung ab 11.00 Uhr zur Verfügung und müssen am darauffolgenden Tag bis spätestens 9.30 Uhr wieder geräumt sein. Verzögert sich die Übergabe durch Verschulden des Veranstalters, so werden die zusätzlichen Arbeitsstunden des Hauswirts in Rechnung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Zwischenreinigung der Räume einschließlich der Toilettenanlagen selbst verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind dem Hauswart besenrein zu übergeben. Die Tische sind ggf. abzuwischen und mit den Stühlen in dem hierfür vorgesehenen Raum abzustellen. Sofern Gläser und Geschirr benutzt wurden, sind diese mit der vorhandenen Geschirrspülmaschine zu reinigen und wieder in die vorgesehenen Schränke bzw. Behältnisse zu räumen. Bei übermäßigen Verschmutzungen wird ein Reinigungsentgelt nach dem tatsächlichen und personellen Aufwand erhoben.

Als öffentliche Veranstaltung gelten auch solche Veranstaltungen von Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen, zu denen von den Mitgliedern öffentlich Gäste eingeladen werden.

2. Abweichend von Ziffer 1 werden bei der Benutzung erhoben:
  - 2.1 Für Zwecke einer sogenannten Nachfeier, z.B. Nachmittagskaffee und Abendessen nach einer Hochzeitsfeier bzw. Silberhochzeiten oder notwendige Auf- und Abbautage ermäßigt sich der jeweilige Satz in 1.1., 1.4., 1.5. und 1.7. um jeweils 50 %. Dies gilt nicht für auswärtige Benutzer.
  - 2.2 Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden mit Sitz außerhalb der Stadt Immenhausen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ein Benutzungsentgelt in Höhe der Sätze, die für öffentliche Veranstaltungen maßgebend sind.
  - 2.3 Für Veranstaltungen von Kirchen und anderen Glaubensgemeinschaften, für Veranstaltungen der im Stadtgebiet bestehenden Bruderschaften, für Übungsabende und Mitgliederversammlungen der örtlichen Vereine, für Heimatabende, sonstige folkloristische Veranstaltungen und Vorträge der Verkehrsvereine sowie für Veranstaltungen der Jugendpflege, die von der Stadt oder einer anderen sonstigen öffentlichen Körperschaft anerkannt worden sind, wird für den Anbau kein Benutzungsentgelt erhoben. Für die Große Halle gelten die Benutzungsentgelte nach § 3 Ziffer 1.  
Bei der Küchenbenutzung, z.B. bei Weihnachtsfeiern, wird von den unter Ziffer 2.3 aufgeführten Gruppen generell ein Benutzungsentgelt gem. Ziffer 1.4. und 1.5. erhoben.
  - 2.4 Veranstaltungen der in der Stadtverordnetenversammlung oder in den Ortsbeiräten vertretenen Parteien und Wählergruppen, der Freiwilligen Feuerwehr, des Volksbildungswerkes, der Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge - auch die jeweiligen örtlichen und überörtlichen Gliederungen - sind vom Benutzungsentgelt für den Anbau freigestellt, desgleichen Wahlveranstaltungen derjenigen Parteien und Wählergruppen, die vom zuständigen Wahlausschuß zur jeweiligen Wahl zugelassen worden sind, in den letzten drei Monaten vor dem Wahltermin. Für die Große Halle gelten die Benutzungsentgelte nach § 3 Ziffer 1.  
Von der Freistellung sind Veranstaltungen ausgenommen, zu denen ein Eintrittsgeld erhoben wird; auf die Vereine mit Sitz in der Stadt Immenhausen findet ggf. Abs. 2.3. Anwendung, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
  - 2.5 Zu den Feiern für Ehejubiläen ob "Goldene Hochzeit" sowie zur "Goldenen" und "Diamantenen Konfirmation" im Anbau werden nur die Benutzungsentgelte gem. Ziffer 1.4, 1.5. und 1.7. erhoben. Dies gilt generell nicht für auswärtige Benutzer und für Benutzer der Großen Halle.
  - 2.6 Bei Veranstaltungen oder Feiern mit einem erhöhten Energieverbrauch (z. B. Netzwerkpartys, Gewerbeschau, Stadtfest, etc.) ist der Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V. berechtigt, separate Energiekosten als Pauschale oder nach tatsächlichem Verbrauch abzurechnen.

3. Für eine über die in Ziffer 1. und 2. beschriebene hinausgehende, außergewöhnliche Belastung wird die Benutzungsgebühr je nach Aufwand frei vereinbart, sie liegt jedoch über den festgesetzten Beträgen.
4. Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum nutzen möchten, kann der Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V. die Höhe der Benutzungsentgelte pauschal festsetzen.

### § 3 a - Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Jahnturnhalle

- 1a. In den Räumlichkeiten der Jahnturnhalle der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. dürfen an Getränkeprodukten nur Biere, Biermischgetränke und Malzgetränke, alkoholfreie und alkoholreduzierte Biere (Leichtbiere) der Sorten Binding Römer Pils spezial, Binding Lager, Binding Export, Binding Diät Pils, Binding naturtrüb, Binding Schwarzbier, Binding Black Lager, Binding Carolus, Binding Starkbier, Corona, Binding MC Cauls´s Stout, Schöffelhofer Weizen, Kraftmalz, Clausthaler alkoholfrei, Berliner Weiße, sowie alle nicht alkoholischen Getränke (z.B. Selters, Augusta Victoria, Coca-Cola, Fanta, Sprite, Mezzo-Mix, Säfte, usw.) der Binding Brauerei, Frankfurt bzw. die von der Brauerei vertriebenen Produkte verzehrt werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich über die Firma Getränke Schützeberg, Kampweg, 34376 Immenhausen, abzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Benutzer/ die Benutzerin verpflichtet, der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V. von der Binding Brauerei, Frankfurt auferlegte Schadensersatzansprüche/ Konventionalstrafen zu erstatten.
- 1b. Für die Abnahme von Spirituosen und Weinen bei einem bestimmten Vertragspartner besteht keine Verpflichtung.
2. Für die Abnahme von Speisen bei einem bestimmten Vertragspartner besteht keine Verpflichtung.

### § 4 - Haftung

1. Der Benutzer haftet der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
2. Die Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Jahnturnhalle beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
3. Der Benutzer meldet Schäden, die am Gebäude, auf dem Grundstück, in den Räumen und Inventar während der Benutzungszeit eingetreten sind, **unverzüglich** dem Hauswart oder dem Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. Der Benutzer kommt für sämtliche Personen- und Sachschäden auf, die ihn selbst, seinen Beauftragten, sowie den Teilnehmern an seiner Veranstaltung bei der Benutzung der Räume und der Zugangswege entstehen, es sei denn, daß nachgewiesen werden kann, diese Schäden seien durch Verschulden der TSV entstanden.
4. Der Benutzer stellt den Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. und den Hausmeister von allen Ansprüchen frei, die aus vorgenannten Gründen geltend gemacht werden.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten nach der Veranstaltung verschlossen zu halten. Für Einbruchschäden, die aus einer diesbezüglichen Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Veranstalter.
6. Bei allen Veranstaltungen, insbesondere bei Filmvorführungen, müssen die Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Es dürfen nicht mehr Besucher eingeladen werden, als Sitzplätze vorhanden sind.
7. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die TSV Immenhausen keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die TSV Immenhausen die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

### § 5 - Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Benutzer ist verpflichtet, den Weisungen des Hauswarts zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.
2. Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, die notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Vorschriften zu beachten (u.a. Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA-Gebühren).
3. Wird an Werktagen –nach 20.00 Uhr- sowie an Sonn- und Feiertagen die Anwesenheit des Hauswarts erwünscht, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Bestimmungen über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten (§§ 3 u. 5 LärmVO).
5. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verantwortlich.

6. Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter, er stellt die Turn- und Sportvereinigung für Schäden und Verlust frei.
7. Die Räume werden vom Hauswart auf- und zugeschlossen oder die Schlüssel beim Hauswart abgeholt und nach der Veranstaltung unverzüglich wieder an den Hauswart abgegeben. Empfang und Rückgabe der Schlüssel sind vom Hauswart zu überwachen.
8. Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch den Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V. erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit dem Hauswart abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken u.a. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
9. Das Poltern anlässlich von Hochzeitsfeierlichkeiten ist auf dem gesamten Gelände der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. nicht gestattet.
10. Aus Gründen des Umweltschutzes darf in den überlassenen Räumen kein Einweggeschirr verwendet werden. Die Ausgabe von Getränken in Einweggebinden ist untersagt, soweit solche Getränke in Pfandflaschen mit Mehrfachverwendung angeboten werden.  
Wiederverwertbare Stoffe – wie Kartonagen und Glas – sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

#### **§ 6 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

1. Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Erstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
2. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Räumlichkeiten untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
3. Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlungen, Dekorationen oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
4. Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, daß diese nicht entzündet werden können.
5. Falls eine Brandwache gestellt werden muß, veranlaßt dies der Benutzer beim zuständigen Stadtbrandinspektor und zahlt die dafür festgesetzten Gebühren an die Stadt Immenhausen.

#### **§ 7 - Einzelne Härtefälle**

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. berechtigt, das Entgelt aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

Ob ein Härtefall besteht, entscheidet der Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. vor der Benutzung und nur in unvorhersehbaren Fällen hinterher.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Gebührenordnung ist am 13.03.2000 in Kraft getreten.

Eine Anpassung der Nutzungsgebühren erfolgte in der Vorstandssitzung am 12. Dezember 2001, 15.09.2004 und 28.06.2007. Die dort beschlossenen Änderungen treten zum 01.01.2002, 01.10.2004 bzw. 01.08.2007 in Kraft.

Immenhausen, den 28.06.2007

Der Vorstand der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e. V.

gez.  
Tobias Güttler  
1. Vorsitzender

gez.  
Ulrich Dunkel  
2. Vorsitzender